

Ferienplan

Schuljahr 2017/2018

Schuljahresbeginn	Montag, 21. August 2017
Knabenschiessen	Montag, 11. September 2017
Herbstferien	Montag, 9. Oktober bis Freitag, 20. Oktober 2017
Schulsilvester	Freitag, 22. Dezember 2017
Weihnachtsferien	Montag, 25. Dezember 2017 bis Freitag, 5. Januar 2018
Sportferien	Montag, 12. Februar bis Freitag, 23. Februar 2018
Gründonnerstag	Donnerstag, 29. März 2018
Ostern	Karfreitag, 30. März bis Ostermontag, 2. April 2018
Frühlingsferien	Montag, 23. April bis Freitag, 4. Mai 2018
1. Mai	fällt in die Frühlingsferien
Auffahrtstage	Donnerstag, 10. Mai bis Freitag, 11. Mai 2018 (Brücke)
Pfingstmontag	Montag, 21. Mai 2018
Sommerferien	Montag, 16. Juli bis Freitag, 17. August 2018
Schuljahresbeginn	Montag, 20. August 2018
Besuchstage	Werden von den Schulleitungen rechtzeitig bekanntgegeben.
Kapitel	Mit der Anpassung der Synodalverordnung finden keine Kapitel mehr statt.

Schuljahr 2018/2019

Schuljahresbeginn	Montag, 20. August 2018
Knabenschiessen	Montag, 10. September 2018
Herbstferien	Montag, 8. Oktober bis Freitag, 19. Oktober 2018
Schulsilvester	Freitag, 21. Dezember 2018
Weihnachtsferien	Montag, 24. Dezember 2018 bis Freitag, 4. Januar 2019
Sportferien	Montag, 11. Februar bis Freitag, 22. Februar 2019
Gründonnerstag	Donnerstag, 18. April 2019
Ostern	Karfreitag, 19. April bis Ostermontag, 22. April 2019
Frühlingsferien	Montag, 22. April bis Freitag, 3. Mai 2019
1. Mai	fällt in die Frühlingsferien
Auffahrtstage	Donnerstag, 30. Mai bis Freitag, 31. Mai 2019 (Brücke)
Pfingstmontag	Montag, 10. Juni 2019
Sommerferien	Montag, 15. Juli bis Freitag, 16. August 2019
Schuljahresbeginn	Montag, 19. August 2019
Besuchstage	Werden von den Schulleitungen rechtzeitig bekanntgegeben.
Kapitel	Mit der Anpassung der Synodalverordnung finden keine Kapitel mehr statt.

Dispensationen

Eine Dispensation kann nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe gemäss § 28 – 29 der Volksschulverordnung vorliegen. Als Dispositionsgründe gelten insbesondere aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld des Schülers, besondere religiöse Anlässe etc.

Zuständigkeit für die Behandlung der Dispositionsgesuche:

- **Bis zu 1 Tag:** die Klassenlehrperson
- **Ab 2 Tagen und bei Ferienverlängerungen:** die Schulleitung
- **Ausnahme: Gesuche, die im Zusammenhang mit der Berufswahl stehen:** die Klassenlehrperson

Bezug von Jokertagen

Die Schule Wehntal bietet den Eltern sogenannte Jokertage an. Jokertage sind schulfreie Tage, die von den Eltern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beansprucht werden können. Diese Einrichtung soll die Rechte der Eltern erweitern, deren Verantwortung für den Schulbesuch stärken und die Dispositionspraxis für alle Beteiligten vereinfachen.

Es gelten folgende Bedingungen:

Umfang

Die Eltern können ihre Kinder im Umfang von maximal 2 Jokertagen pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Unterrichtsbesuch dispensieren. Es können einzelne Tage oder ein Block zu 2 Tagen bezogen werden.

Meldung

Das Einziehen von Jokertagen muss der Klassenlehrperson durch die Eltern im Voraus gemeldet werden. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Buchführung betr. Jokertage liegt im Aufgabenbereich der Klassenlehrperson.

Zusätzlicher Unterricht

Die Benachrichtigung der Lehrkräfte von Musik- und Therapiestunden ist Sache der Eltern.

Halbtage

Es wird auch dann ein ganzer Jokertag verrechnet, wenn an besagtem Tag nur halbtags Schulunterricht stattfindet (z.B. Mittwoch) oder nur ein halber Tag eingezogen wird (z.B. Freitagnachmittag).

Nachholen des Schulstoffes

Verpasste Stoffinhalte müssen in eigener Verantwortung und nach Absprache mit der Klassenlehrperson erarbeitet werden.

Längere Abwesenheiten

Bei voraussehbaren längeren Abwesenheiten (mehr als 2 Tage) oder falls die Jokertage bereits aufgebraucht sind, ist ein schriftliches Gesuch mit ausformulierten Begründungen an die Schulleitung zu richten.

Absenzen

Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen, die in der Volksschulverordnung gesetzlich geregelt sind: Krankheit, Unfall, besondere Vorkommnisse in der Familie (Todesfall, Hochzeit etc).

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege an der Schulpflegesitzung vom 1. September 2015 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.